

Motion von Roland Frauchiger, Thalheim, vom 16. Oktober 2019 zur Schaffung von Grundlagen für verbandsartige Körperschaften

Motionstext:

Der Kirchenrat soll die Kirchenordnung so anpassen, dass die Möglichkeit zur Bildung verbandsartiger Körperschaften geschaffen wird. Sie sollen von einer oder mehreren Kirchengemeinden - allenfalls zusammen mit Dritten - begründet werden und insbesondere Aufgaben des Gemeindelebens übernehmen können. Diese Körperschaften sollen auch ordinierte Personen oder weitere Mitarbeitende anstellen können (bzw. durch die Mitglieder der angeschlossenen Kirchengemeinden wählen lassen), ihren Mitgliedern bzw. deren Kirchgemeindeversammlungen geeignete demokratische Rechte gewähren und bei Bedarf eine eigene Rechnung führen können. Der Synode ist zusätzlich zur Anpassung der Kirchenordnung ein ergänzendes Reglement vorzulegen.

Begründung:

1. Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden hat zugenommen und ist weiter zu fördern. Geeignete Körperschaften lassen ohne gleich zu fusionieren eine transparent geregelte Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und/oder mit Dritten zu. Im staatlichen Gemeinwesen sind solche Strukturen (z.B. Schulverbände, Feuerwehrverbände, Abwasserverbände, etc.) verbreitet und bewährt.
2. Eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden lässt sich zum Teil bereits heute vertraglich regeln. Da bisher ungenügende rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen, sind bei solchen Verträgen viele Details zu regeln. Die Meinungen gehen auch auseinander, ob die Zuständigkeit zur Genehmigung solcher Verträge bei der Kirchgemeindeversammlung oder bei der Kirchenpflege liegt. Ein vorgegebener Rahmen bildet neu eine klare und transparente Regelung.
3. Es bahnt sich einerseits ein Mangel an Ordinierten Personen an und andererseits reduzieren viele Kirchengemeinden aus finanziellen Gründen ihre Stellenprozente. Die hier angedachte Struktur würde beispielsweise den Kirchengemeinden die Bildung eines übergeordneten Personalpools ermöglichen, aus welchem die entsprechenden Stellenprozente bezogen werden können. Dies würde eher höhere Anstellungsprozente ermöglichen und so den Ordinierten Diensten ein genügend hohes Einkommen garantieren. Insbesondere bei Personalmangel liegt es auch im Interesse der Landeskirche, dass den Ordinierten möglichst hohe Pensien angeboten werden können und so die ausgebildeten Kapazitäten den Gemeinden auch wirklich zur Verfügung stehen.
Bsp.: Im Schenkenbergertal wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden vereinbart, welche mit so einer Körperschaft transparenter geregelt werden könnte.
4. Mehrere Kirchengemeinden können bereits heute die gemeinsame Verantwortung für die Pastoration an einer Institution wahrnehmen. Dies könnte künftig vertraglich eleganter als heute gelöst werden.
Bsp.: Die Kirchengemeinden des Dekanats Aarau haben tragen gemeinsam die Pastoration des Pflegeheims Lindenfeld. Mit einer definierten Körperschaftsstruktur könnte dies einfacher geregelt werden.
5. Die Möglichkeit einem Verband beizutreten, würde auch für die Zusammenarbeit mit politischen Gemeinden (z.B. Jugendarbeit) oder über die Kantonsgrenzen hinaus neue Möglichkeiten eröffnen.
Bsp.: Die beiden ev.-ref Kirchengemeinden Erlinsbach organisieren das Gemeindeleben gemeinsam. Diese Zusammenarbeit lässt sich vertraglich nur näherungsweise regeln. Die Solothurner Kirchengemeinde könnte zwar einem Verband beitreten, die Aargauer Kirchengemeinde hingegen nicht. Würde die Aargauer Landeskirche eine verbandsartige Struktur erlauben, wäre eine viel klarere Regelung möglich.